## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 14. Dezember 2020



# 451 10.07 Voranschläge Budget 2021, Notbudget, Ausgabentätigung

## I. Ausgangslage und Erwägungen

- 1. Mit dem Entscheid des Gemeinderates, die Budgetvorlage 2021 corona-bedingt ausnahmsweise der Urnenabstimumung zu unterbreiten, befindet sich die politische Gemeinde per 1. Januar 2021 in einem budgetlosen Zustand. Die Gemeinde kann aufgrund des fehlenden Budgets und Steuerfusses keine ordentlichen Steuern erheben und grundsätzlich auch keine Ausgaben tätigen. Trotzdem muss der Verwaltungsbetrieb weitergeführt werden, wenn auch mit Einschränkungen, und unerlässliche Ausgaben müssen getätigt werden. In dieser Situation befindet sich die Gemeinde in einem Zustand mit «Notbudget».
- 2. Mit einem Notbudget kann eine Gemeinde keine neuen Ausgaben, sondern nur gebundene Ausgaben tätigen. Ausgaben gelten als gebunden, wenn eine entsprechende Verpflichtung vorliegt, die der Gemeinde keinen sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Entscheidungsspielraum offenlässt. Obwohl die Gebundenheit impliziert, dass die entsprechenden Ausgaben getätigt werden müssen, stellt das Notrecht nicht alleine darauf ab, sondern schränkt den Spielraum weiter ein auf die «unerlässlichen Ausgaben». Gebundenheit allein reicht also nicht aus, um eine Ausgabe unter Notbudget tätigen zu können. Bei den einzelnen gebundenen Ausgaben muss daher überprüft werden, ob sich der Vollzug im Einzelfall bis zum Beschluss des Budgets aufschieben lässt.
- 3. Unerlässlich sind alle Ausgaben, die getätigt werden müssen, um den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Dazu gehören namentlich Löhne des Verwaltungspersonals, Raummieten oder z.B. die Energiekosten ohnehin anfallen (vertragliche Verpflichtungen mit festgelegten Auszahlungszeitpunkten). Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, sind zu verschieben, bis ein ordentliches Budget vorliegt. Somit muss, wenn der Verzicht auf eine Ausgabe möglich ist, ohne dass dadurch bestehende Vereinbarungen verletzt werden, die Gemeinde ihr Dienstleistungsangebot einschränken.
- 4. Ohne Budgetbeschluss und ohne Beschluss des Steuerfusses können keine Steuern des Budgetjahres erhoben werden. Es ist daher nicht möglich, provisorische Steuerrechnungen zu erstellen (ausgenommen sind Spezialfälle wie z.B. Wegzug ins Ausland). Der Termin zum Versand der Steuerrechnungen Mitte Mai ist zwingend einzuhalten. Gelingt es der Gemeinde nicht, bis Ende März Budget und Steuerfuss zu beschliessen, legt der Regierungsrat den Steuerfuss fest.
- 5. Alle weiteren Einnahmen einer Gemeinde wie Gebühren, Steuern der Vorjahre, Bussen etc. können auch mit einem Notbudget erhoben werden.

- 6. Ein förmliches Notbudget wird in der Regel nicht erstellt. Die Gemeinde arbeitet auf der Basis der Budgetvorlage. Dabei ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Ausgaben hinsichtlich ihrer «Unerlässlichkeit» zu prüfen. Das Notbudget muss nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
- 7. Die nachfolgenden Beispiele dienen als Hinweis, wann eine Ausgabe als unerlässlich resp. als erlässlich einzustufen ist: Personalausgaben (bestehendes Personal), Neubesetzung einer bestehenden Stelle, Ersatz von Kleingeräten bei Totalausfall, Verbrauchsmaterial für laufenden Betrieb (möglichst minimieren) Mieten oder Betriebskosten für Verwaltungsliegenschaften, Beiträge an Dritte bei vertraglicher Verpflichtung.

#### II. Beschluss

- 1. Per 1. Januar 2021 besteht für die politische Gemeinde Eglisau ein Notbudget. Auf der Basis der Budgetvorlage 2021 dürfen bis zur ordentlichen Budgetgenehmigung nur Ausgaben getätigt werden, welche im Sinne von Ausgangslage und Erwägungen als gebunden und unerlässlich betrachtet werden.
- Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung 2021 dürfen bis zur ordentlichen Budgetgenehmigung nur getätigt werden für Vorhaben, für welche ein Verpflichtungskredit vorliegt und eine Unterbrechung der Arbeiten eine Kostenfolge oder eine Gefährdung der Versorgungssicherheit bedeuten würde.
- 3. Die Geschäftskreise werden eingeladen, bei unklarer Beurteilung hinsichtlich der Unerlässlichkeit einer Ausgabe mit der Leiterin Finanzen Kontakt aufzunehmen. Sie wird ermächtigt, bei Dringlichkeit die Unerlässlichkeit zu beurteilen. Bei grösseren Ausgaben ist Rücksprache mit dem Finanzvorstand zu nehmen.
- 4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
- 5. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Januar 2021 als separate Mitteilung sowie auf www.eqlisau.ch als Newsmeldung berichtet.

### III. Mitteilung an

- 1. Bezirksrat Bülach (per E-Mail)
- 2. Gemeindeamt des Kantons Zürich (per E-Mail)
- 3. Behörde für Alters- und Pflegefragen
- 4. Sozialbehörde
- 5. Ortsmuseumskommission
- 6. Kulturkommission
- 7. Schulpflege Eglisau (per E-Mail an die Schulverwaltung)
- 8. Ev.-ref. Kirchenpflege (per E-Mail an die Präsidentin)
- 9. Rechnungsprüfungskommission Eglisau (per E-Mail an den Präsidenten)
- 10. Alterszentrum Weierbach
- 11. Alle Mitglieder des Gemeinderates (per E-Mail)
- 12. Alle Abteilungsleitende (per E-Mail)

## Gemeinderat

Peter Bär René Strahm

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:

GEVER: FI.20.va21,